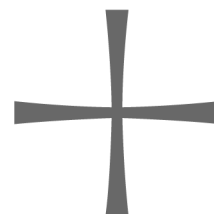


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



145

Nr. 11 / 132. Jahrgang

Kassel, 30. November 2017

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung
Vom 24. Oktober 2017..... 146

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -
- 21. Änderungsbeschluss - Vom 9. November 2017..... 152

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Waldensberg und die Umwandlung der Pfarrstelle Spielberg gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 153

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle Baunatal Großenritte-Altenritte gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck . 153

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marköbel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 153

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Unterhaun und Eitra-Sieglos..... 154

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Sterzhausen und Caldern..... 156

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen..... 158

Bekanntmachungen

Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“..... 159

Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätten in Bad Arolsen..... 162

Auflösung des Zweckverbandes Ev. Kindertagesstätten Volkmarsen..... 162

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Kindertagesstätten in Bad Arolsen..... 162

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Volkmarsen..... 163

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018..... 163

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2018 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 163

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 165

Pfarrstellenausschreibungen..... 167

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 167

Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters mit Dienstsitz in Kassel 167

Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.....	168
Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen.....	168
Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge.....	169

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig.....	169
Stellenausschreibungen der EKD.....	170
Auslandsdienst Weltweit.....	170

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung Vom 24. Oktober 2017

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) am 24. Oktober 2017 innerhalb der Vorgaben der „Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“ der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik vom 20. April 2010 die folgende Ordnung erlassen:

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung Vom 24. Oktober 2017

§ 1

Ziel der kirchenmusikalischen C-Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung dient dem Nachweis qualifizierter Kenntnisse und Fähigkeiten für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern. Aus der Anmeldung muss hervorgehen, in welchen Fachbereichen die C-Prüfung angestrebt wird. Mit der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild mit besonderer Berücksichtigung des musikalischen Werdeganges,
2. Zeugnisse von Ausbildungsinstituten mit Benotung bei anzuerkennenden Prüfungsleistungen.

Die Anmeldung zur Prüfung wird schriftlich bestätigt. Prüfungstermine werden in den kirchenmusikalischen Mitteilungsblättern und auf der Webseite des Zentrums Verkündigung bekannt gegeben.

§ 3

Gebühren

Die Prüfungsgebühr wird vom Dezernat Theologisches Personal festgesetzt und im Kirchlichen Amts-

blatt veröffentlicht. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten; bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung. Die „Erläuterungen zur Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung“ enthalten die aktuell gültige Prüfungsgebühr.

§ 4

Prüfungsanforderungen

(1) Die C-Prüfung kann in den Fachbereichen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Populärmusik (Bandleitung oder Chorleitung) abgelegt werden. Jede Prüfung in einem Fachbereich besteht aus den Einzelprüfungen in den Prüfungsfächern des jeweiligen Fachmoduls und des gemeinsamen Basismoduls.

(2) Die Prüfungen im Basismodul und in den Fachmodulen können getrennt voneinander abgelegt werden. Ein beständenes Basismodul wird bei Prüfungen in weiteren Fachbereichen anerkannt.

§ 5

Prüfungsfächer des Basismoduls

Das Basismodul besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Gemeindesingen

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Musikalische und textliche Vermittlung eines vorgegebenen, dem Prüfungsensemble unbekanntes Liedes, mit Vorbereitungszeit
- b) Musikalische und textliche Vermittlung eines vorgegebenen Kanons oder kreative Entfaltung eines vorgegebenen, dem Prüfungsensemble bekannten Liedes, mit Vorbereitungszeit

2. Musiktheorie

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 120 Minuten

- a) Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem vorgegebenen Lied
- b) Harmonisation eines vorgegebenen populär-musikalischen Liedes
- c) Eine der folgenden drei Aufgaben:
 - aa) Aussetzen eines Generalbasses oder

- bb) Aussetzen von Akkordsymbolen oder
- cc) harmonische Analyse eines Musikstückes

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 15 Minuten

- a) Spiel von Kadenz und anderen harmonischen Verläufen
 - b) Kenntnis der Kirchentönen/Modi
 - c) Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre
3. Gehörbildung

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 45 Minuten

- a) Ein- und mehrstimmige Musikdiktate
- b) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 15 Minuten

- a) Bestimmung von Intervallen, Tonleitern und Akkorden
- b) Wiedergabe von vorgegebenen Rhythmen
- c) Vom-Blatt-Singen

4. Kirchenmusikgeschichte

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen

5. Theologische Information

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick

6. Liturgik/Gottesdienstkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes
- b) Kenntnis der aktuellen Gottesdienstordnungen
- c) Ordnung des Kirchenjahres

7. Hymnologie/Gesangbuchkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart
- b) Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuchs und landeskirchlicher Beihefte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- c) Liedauswahl für Gottesdienste

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten

- a) Unbegleitetes Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen
- b) Rezitation eines Psalms (gesprochen)

§ 6

Prüfungsfächer Fachmodul Orgel

Das Fachmodul Orgel besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Gottesdienstliches Orgelspiel

Prüfungsdauer: 25 Minuten

- a) Prüfungsleistungen mit Vorbereitungszeit:
 - aa) Spielen von liturgischen Gesängen, auch auswendig.
 - bb) Spielen von zwei vorgegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch mit jeweils drei Strophen in unterschiedlicher Spielweise, einschließlich jeweils einer eigenen Intonation oder eines eigenen Choralvorspiels.
- b) Prüfungsleistungen ohne Vorbereitungszeit:
 - aa) Spielen von mindestens zwei vorgegebenen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch
 - bb) Improvisation einer einfachen Intonation zu einem vorgegebenen Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch
 - cc) Begleitung zweier vorgegebener neuer geistlicher Lieder nach Akkordsymbolen (eines auf der Orgel, eines auf Klavier oder Keyboard)

2. Orgel-Literaturspiel

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Vortrag von drei Orgelwerken mit Pedal verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk und eine Choralbearbeitung

3. Orgelkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang

Prüfungsdauer praktische Prüfung: 5 Minuten

Stimmen von Zungenpfeifen

4. Orgelliteraturkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

Überblick über die Orgelliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch

§ 7

Prüfungsfächer Fachmodul Chorleitung

Das Fachmodul Chorleitung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Chorleitung

Prüfungsdauer: 35 Minuten

- a) Einsingen des Chores
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen Chorsatzes a cappella, mit Vorbereitungszeit

- c) Dirigieren und musikalische Gestaltung eines vorgegebenen, dem Chor bekannten mehrstimmigen einfachen Liedsatzes, mit Vorbereitungszeit
2. Singen und Sprechen
Prüfungsdauer: 15 Minuten
- a) Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke aus verschiedenen Epochen bzw. in verschiedener Stilistik
- b) Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Gesänge
- c) Vortrag eines Sprechtextes
3. Chorpraktisches Klavierspiel
Prüfungsdauer: 5 Minuten
Darstellen eines vorgegebenen leichten Chorsatzes aus der Partitur, z. B. eines als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, mit Vorbereitungszeit
4. Chorliteraturkunde
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
Überblick über die Chorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch
5. Theorie und Praxis der Chorarbeit
Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 20 Minuten
- a) Kenntnis der Stimmphysiologie
- b) Aufführungspraktische Grundlagen
- c) Angeben von Akkorden mit der Stimmgabel
- d) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen

§ 8

Prüfungsfächer Fachmodul Kinderchorleitung

Das Fachmodul Kinderchorleitung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Kinderchorleitung
Prüfungsdauer: 35 Minuten
- a) Einsingen des Kinderchores
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen anspruchsvollen einstimmigen Liedes, mit Vorbereitungszeit
- c) Dirigieren und musikalische Gestaltung eines vorgegebenen, dem Kinderchor bekannten einfachen mehrstimmigen Liedsatzes, mit Vorbereitungszeit
2. Singen und Sprechen
Prüfungsdauer: 15 Minuten
- a) Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke aus verschiedenen Epochen bzw. in verschiedener Stilistik
- b) Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Gesänge
- c) Vortrag eines Sprechtextes
3. Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel
Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Darstellen oder Begleiten eines vorgegebenen leichten Singspiel- oder Musicalsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, auf einem Harmonieinstrument, mit Vorbereitungszeit
- b) Spielen eines vom Prüfling erstellten Begleitsatzes zu einem vorgegebenen Lied auf einem Harmonieinstrument, mit Vorbereitungszeit
4. Kinderchorliteraturkunde
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
Überblick über die Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch
5. Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
- a) Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik
- b) Aufführungspraktische Grundlagen
- c) Fragen zu Organisation und Elternarbeit
- d) Rechtsfragen, insbesondere zu Kinderschutz und Aufsichtspflicht
- e) Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimme
Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten
- a) Angeben von Akkorden mit der Stimmgabel
- b) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen

§ 9

Prüfungsfächer Fachmodul Posaunenchorleitung

Das Fachmodul Posaunenchorleitung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Posaunenchorleitung
Prüfungsdauer: 35 Minuten
- a) Einblasen
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen Liedsatzes, mit Vorbereitungszeit
- c) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen anspruchsvollen Choralvorspiels oder Literaturstücks, mit Vorbereitungszeit
2. Blechblasinstrument
Prüfungsdauer: 15 Minuten
- a) Auswendiges Spielen von drei selbst gewählten Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch
- b) Spielen eines Vortragsstücks (mit oder ohne Begleitung)
- c) Spielen einer Etüde
- d) Vom-Blatt-Spiel im Violin- und Bassschlüssel
3. Instrumentenkunde
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Kenntnisse von Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten
- b) Instrumentenpflege
- 4. Posaunenchorliteraturkunde
*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten
oder mündliche Prüfung: 10 Minuten*
Überblick über die Posaunenchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch
- 5. Theorie und Praxis der Posaunenchorarbeit
Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten
 - a) Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern
 - b) Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik
 - c) Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur
 - d) Praxis der Posaunenchorarbeit in der Gemeinde

§ 10

Prüfungsfächer Fachmodul Populärmusik

(1) Die Prüfung im Fachmodul Populärmusik wird mit dem Schwerpunkt Bandleitung oder Chorleitung abgelegt. Dazu gehören die Einzelprüfungen in einem Hauptinstrument und in einem Nebeninstrument, von denen eines ein Harmonieinstrument sein muss (Klavier oder Gitarre). Im Schwerpunkt Chorleitung muss außerdem das Fach Gesang entweder als Haupt- oder Nebeninstrument gewählt werden.

(2) Das Fachmodul Populärmusik besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

- 1. Hauptinstrument (Instrumentalspiel bzw. Gesang)
 - Im Schwerpunkt Bandleitung: Klavier, Gitarre, Gesang, E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune
 - Im Schwerpunkt Chorleitung: Gesang, Klavier oder Gitarre
 - Prüfungsdauer: 20 Minuten*
 - a) Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)
 - aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher populärmusikalischer Solostücke, mindestens eines davon mit improvisatorischen Anteilen
 - bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen populärmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten
 - cc) Anspruchsvolle Begleitung eines selbst gewählten Liedes mit eigenem Gesang nach Leadsheet, mit Vorbereitungszeit
 - dd) Begleitung zweier vorgegebener Lieder unter Verwendung unterschiedlicher Stile nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit
 - ee) Liedbegleitungen mit eigenem Gesang nach Leadsheet, welche die Prüfungskommission aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste mit zehn populärmusikalischen Gemeindeliedern auswählt.

- gelegten Liste mit zehn populärmusikalischen Gemeindeliedern auswählt.
- oder
- b) Nicht-Harmonieinstrument (E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune)
 - aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher populärmusikalischer Solostücke, mindestens eines davon mit improvisatorischen Anteilen
 - bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen populärmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten
 - cc) Spielen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten populärmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit
 - dd) Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit
- oder
- c) Gesang
 - aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher populärmusikalischer Solostücke, mindestens eines davon mit improvisatorischen Anteilen.
 - bb) Vom-Blatt-Singen eines einfachen populärmusikalischen Liedes nach Noten.
 - cc) Singen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten populärmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit.
 - dd) Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit.
- 2. Nebeninstrument (Instrumentalspiel bzw. Gesang)
 - Im Schwerpunkt Bandleitung: Klavier, Gitarre, Gesang, E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune
 - Im Schwerpunkt Chorleitung: Gesang, Klavier oder Gitarre
 - Prüfungsdauer: 10 Minuten*
 - a) Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)
 - aa) Liedbegleitungen mit eigenem Gesang nach Leadsheet, welche die Prüfungskommission aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste mit sechs populärmusikalischen Gemeindeliedern auswählt.
 - bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen populärmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten.
 - cc) Begleitung eines vorgegebenen Liedes nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit.
- oder

- b) Nicht-Harmonieinstrument (E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune)
- aa) Spielen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten popularmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit
- bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen popularmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten
- cc) Einfache Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit
- oder
- c) Gesang:
- aa) Singen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten popularmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit.
- bb) Vom-Blatt-Singen eines einfachen popularmusikalischen Liedes nach Noten
- cc) Einfache Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit
3. Ensembleleitung
Prüfungsdauer: 35 Minuten
- a) Prüfungsleistungen bei Wahl des Schwerpunktes Bandleitung:
Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Stück unter Einbeziehung des eigenen Instrumentalspiels, mit Vorbereitungszeit
- b) Prüfungsleistungen bei Wahl des Schwerpunktes Chorleitung:
- aa) Chorische Stimmbildung
- bb) Probenarbeit mit einem Pop- oder Gospelchor an einem vorgegebenen Stück unter Einbeziehung des eigenen Instrumentalspiels (Harmonieinstrument) und Dirigierens, mit Vorbereitungszeit.
4. Sprechen, Theorie der Stimmbildung
Prüfungsdauer: 10 Minuten
- a) Vortrag eines deutschen und eines englischen Sprechtextes
- b) Kenntnis der Stimmphysiologie und spezieller Techniken in der Populärmusik
5. Harmonik und Arrangement
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche.
- a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern
- b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes
- Es werden zwei Lieder (ohne Akkordsymbole) zur Auswahl vorgegeben.

Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 10 Minuten
Kenntnis der popularmusikalischen Musiktheorie

6. Instrumentenkunde und Tontechnik
Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 10 Minuten oder schriftliche Prüfung: 30 Minuten
- a) Kenntnis der gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation
- b) Technisches Equipment einer typischen Bandbesetzung
- c) Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA (Beschallungsanlage)
7. Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik
Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 15 Minuten oder schriftliche Prüfung: 30 Minuten
- a) Eigenarten und Entwicklung populärer Musikstile
- b) Kenntnis der Geschichte der Populärmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen

§ 11

Fakultatives Prüfungsfach Klavier

Klavierspiel kann als fakultative Prüfung abgelegt werden.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Vortrag zweier Klavierstücke aus unterschiedlichen Stilepochen
- b) Begleitung eines einfachen Kunstliedes

§ 12

Prüfungskommissionen

(1) Die C-Prüfung wird von Fachprüferinnen und Fachprüfern unter der Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors abgenommen. Alle Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann eine hauptberufliche Kirchenmusikerin oder einen hauptberuflichen Kirchenmusiker mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

(3) Für die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden Prüfungskommissionen wie folgt gebildet:

- In den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung sowie Instrumentalspiel und Ensembleleitung im Fachmodul Populärmusik: Drei Prüferinnen oder Prüfer.
- In allen übrigen Fächern: Zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Die in den §§ 5 - 11 festgelegten Prüfungszeiten für mündliche oder praktische Einzelprüfungen stellen Richtwerte für regelmäßige Prüfungszeiten dar, Abweichungen durch die Prüfungskommissionen sind zulässig.

(5) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüfenden, Prüfungsort und Datum, die Prüfungsgegenstände und deren Bewertungen, die Note sowie die Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Punkte	Note (in Worten)	Definition
15, 14, 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12, 11, 10	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9, 8, 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6, 5, 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3, 2, 1, 0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden

(2) Für besonders hervorragende Prüfungsleistungen in Einzelfächern kann die jeweilige Prüfungskommission eine mit 15 Punkten bewertete Leistung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ versehen.

§ 14

Gesamtnote

(1) Für jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden eine Einzelbewertung (in Punkten) festgelegt. Aus den einzelnen Bewertungen wird für jeden Fachbereich eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote wird aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, indem diese Summe durch die Anzahl der Prüfungsleistungen geteilt wird.

(3) Die nachfolgend unter 1. und 2. aufgeführten Mehrfachbewertungen sind sowohl bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl als auch bei der Ermittlung des Teilers zu berücksichtigen.

1. Dreifach gewertet werden folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Fachmodul Orgel:
 - aa) Gottesdienstliches Orgelspiel
 - bb) Orgel-Literaturspiel
 - b) im Fachmodul Chorleitung

- aa) Chorleitung
- bb) Singen und Sprechen
- c) im Fachmodul Kinderchorleitung
 - aa) Kinderchorleitung
 - bb) Singen und Sprechen
- d) im Fachmodul Posaunenchorleitung
 - aa) Posaunenchorleitung
 - bb) Blechblasinstrument
- e) im Fachmodul Populärmusik
 - aa) Hauptinstrument
 - bb) Ensembleleitung

2. Zweifach gewertet werden folgende Prüfungsleistungen:

- a) Gemeindesingen
- b) Musiktheorie
- c) Gehörbildung

3. Einfach gewertet werden alle weiteren Prüfungsleistungen.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma nach den üblichen Regeln auf- oder abgerundet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt von 15 bis 13 Punkten: sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 12 bis 10 Punkten: gut

Bei einem Durchschnitt von 9 bis 7 Punkten: befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 6 bis 4 Punkten: ausreichend

Bei einem Durchschnitt von 3 Punkten oder weniger ist der jeweilige Fachbereich nicht bestanden.

(5) Bei der Festlegung der Gesamtnote kann von dem gemäß Absatz 1 - 3 ermittelten Durchschnitt in Ausnahmefällen zur Würdigung der Gesamtleistung um einen Punkt abgewichen werden.

§ 15

Bestehen der Prüfung

(1) Um die Prüfung in einem Fachbereich zu bestehen, muss in allen Einzelfächern des Basismoduls und des jeweiligen Fachmoduls mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) erreicht sein.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Einzelfach kann jeweils einmal wiederholt werden. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor legt den frühestmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene C-Prüfung im jeweiligen Fachbereich wird ein Zeugnis ausgestellt, das jeweils von der für Kirchenmusik zuständigen Dezernentin oder

dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernenten der Kirchenverwaltung und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie die Noten der Einzelfächer des Basismoduls, des Fachmoduls des jeweiligen Fachbereichs und gegebenenfalls des fakultativen Prüfungsfachs Klavier.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2017 für den Fachbereich Populärmusik in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die in der Landeskirche geltende C-Prüfungsordnung für die Teilbereichsprüfung C als Populärmusiker/-in (gültig ab 1.1.1999) außer Kraft.

(2) Für die übrigen Fachbereiche (Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung) tritt die Ordnung am 1. Mai 2018 in Kraft. Wer die Ausbildung in diesen Fachbereichen vor dem 1. Mai 2018 begonnen hat, kann bis längstens zum 30. April 2019 die

Prüfung nach der zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung geltenden C-Prüfungsordnung ablegen. Die bisher geltenden C-Prüfungsordnungen für die Teilbereichsprüfungen als Organist/-in, Chorleiter/-in und Bläserchorleiter/-in (gültig ab 1.1.1999) treten am 1. Mai 2018 außer Kraft.

§ 18

Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Ordnung.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 26. Oktober 2017

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Landeskirchenrätin

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 - 21. Änderungsbeschluss - Vom 9. November 2017

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 20. Änderungsbeschlusses vom 28. September 2017 (KABl. S. 129) - wird wie folgt geändert:

I.

In Teil II, Ziffer 3 wird Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

(1) An die Stelle von Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Die Beschäftigten haben den ihnen anvertrauten Dienst in Treue und Hingabe zu leisten. Ihr gesamtes Verhalten in und außerhalb des Dienstes soll der Verantwortung entsprechen, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. Umfang und Art der Dienstplichten des Beschäftigten ergeben sich neben dem Arbeitsvertrag aus den kirchlichen Geset-

zen, Ordnungen und allgemeinen Dienstanweisungen.“

Beschäftigte im Sinne von § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a i. V. m. § 32 Absatz 5 BZRG zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Nachweis der persönlichen Eignung gilt als erbracht, wenn aus dem Führungszeugnis keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a SGB VIII oder § 75 SGB XII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG hervorgehen.

Bei Neueinstellungen hat die Vorlage grundsätzlich vor Beschäftigungsbeginn zu erfolgen. Im Abstand von jeweils zweieinhalb Jahren seit Vorlage ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wozu die/der Beschäftigte jeweils rechtzeitig aufgefordert werden soll. Darüber hinaus sind vorstehend genannte Beschäftigte zur unverzüglichen, schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber verpflichtet, wenn ein gegen sie/ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen eines in Satz 5 genannten Straftatbestandes bekannt wird oder gegen sie/ihn wegen einer solchen Straftat Anklage erhoben wird.

Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber speichert den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 2 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Daten sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Die Originale der Führungszeugnisse werden von den Beschäftigten aufbewahrt und sind auf Verlangen des Arbeitgebers erneut vorzulegen.

II.

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Absatz 4 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 17. November 2017 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Waldensberg und die Umwandlung der Pfarrstelle Spielberg gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Waldensberg, Kirchenkreis Gelnhausen, wird aufgehoben. Der mit der Pfarrstelle verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

II.

Die Pfarrstelle Spielberg – jetzt Spielberg-Waldensberg – (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 22. September 2017 Der Bischof
In Vertretung
L.S. N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle Baunatal Großenritte-Altenritte gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 3. Pfarrstelle Baunatal Großenritte-Altenritte (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis

Kaufungen, wird aufgehoben.

II.

Die 1. Pfarrstelle Baunatal Großenritte-Altenritte (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Kassel, den 22. September 2017 Der Bischof
In Vertretung
L.S. N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marköbel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Marköbel (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2017 in Kraft.

Kassel, den 29. September 2017 Der Bischof
In Vertretung
L.S. N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Unterhaun und Eitra-Sieglos

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Unterhaun und Eitra-Sieglos, Kirchenkreis Hersfeld, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hauneck ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Unterhaun und Eitra-Sieglos.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Unterhaun“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unterhaun	845	Unterhaun	6	89	0,1862
Unterhaun	845	Unterhaun	6	37/4	0,0902
Unterhaun	845	Unterhaun	6	41/1	0,0500

2. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Unterhaun“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unterhaun	829	Unterhaun	6	90/1	0,4043
Unterhaun	829	Unterhaun	10	62	0,1225
Unterhaun	829	Unterhaun	3	135/36	0,2396
Unterhaun	510	Unterhaun	11	20	0,0671
Unterhaun	510	Unterhaun	11	21	0,0755

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Unterhaun“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unterhaun	893	Unterhaun	2	63/4	0,2842
Unterhaun	893	Unterhaun	2	15	0,2429
Unterhaun	893	Unterhaun	10	74	1,1348
Unterhaun	893	Unterhaun	2	86/3	0,1956
Unterhaun	893	Unterhaun	11	73	0,0655
Unterhaun	893	Unterhaun	11	71	0,0703
Unterhaun	893	Unterhaun	11	72	0,0774
Unterhaun	893	Unterhaun	10	25	0,4125
Unterhaun	893	Unterhaun	7	92/5	0,0956
Unterhaun	509	Unterhaun	11	41	0,0782
Unterhaun	509	Unterhaun	11	42	0,0761
Unterhaun	509	Unterhaun	11	46	0,0722
Unterhaun	509	Unterhaun	11	76	0,0682
Unterhaun	509	Unterhaun	11	77	0,0754
Unterhaun	509	Unterhaun	11	78	0,0823
Unterhaun	509	Unterhaun	11	81	0,1007
Unterhaun	509	Unterhaun	11	82	0,0889
Oberhaun	519	Oberhaun	2	57	1,2442
Rotensee	576	Rotensee	4	3	0,2208
Rotensee	593	Rotensee	4	74	0,5953
Rotensee	593	Rotensee	4	7	0,5961
Rotensee	593	Rotensee	4	76	0,1033

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Oberhaun“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberhaun	488	Oberhaun	8	47	0,1009
Oberhaun	488	Oberhaun	3	6/1	0,2500

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberhaun	488	Oberhaun	6	36/1	0,0684

5. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Oberhaun, Küsterstelle“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberhaun	404	Oberhaun	7	201/107	0,5551
Oberhaun	404	Oberhaun	7	106	0,1130
Oberhaun	404	Oberhaun	7	115	0,2418
Unterhaun	756	Unterhaun	10	23/1	0,7200

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Evangelisch reformierte Kirche zu Rotensee“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotensee	578	Rotensee	5	99	0,1163

7. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Unterhaun (Küsterei Rotensee)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotensee	581	Rotensee	2	101	0,5006
Rotensee	581	Rotensee	2	102	2,0297
Rotensee	581	Rotensee	1	47	0,3795
Rotensee	581	Rotensee	2	71/4	0,0822

8. Aus dem Grundvermögen der „Evang.-ref. Kirchengemeinde Eitra-Sieglos“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eitra	417	Eitra	4	7/1	0,0914

9. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Eitra“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eitra	379	Eitra	3	80	0,4118
Sieglos	194	Sieglos	1	429/142	0,1534

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Unterhaun“ gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unterhaun	503	Unterhaun	11	20	0,0671
Unterhaun	506	Unterhaun	11	21	0,0755

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Unterhaun“ gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotensee	587	Rotensee	2	71/4	0,0822

12. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Unterhaun“ gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hauneck“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unterhaun	903	Unterhaun	11	72	0,0774
Unterhaun	521	Unterhaun	11	42	0,0761
Unterhaun	519	Unterhaun	11	46	0,0722
Unterhaun	779	Unterhaun	11	71	0,0703
Unterhaun	502	Unterhaun	11	77	0,0754
Unterhaun	780	Unterhaun	11	73	0,0655
Unterhaun	533	Unterhaun	11	41	0,0782
Unterhaun	499	Unterhaun	11	76	0,0682
Unterhaun	501	Unterhaun	11	81	0,1007
Unterhaun	497	Unterhaun	11	78	0,0823

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unterhaun	500	Unterhaun	11	82	0,0889

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 10. November 2017 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Sterzhausen und Caldern

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Sterzhausen und Caldern, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Sterzhausen und Caldern.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Lutherische Kirchengemeinde zu Caldern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Caldern	598	Caldern	13	65	0,4268
Caldern	598	Caldern	2	39	0,0178
Caldern	598	Caldern	11	73/1	0,1651

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Caldern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Caldern	611	Caldern	13	100	2,9684
Caldern	611	Caldern	13	68/1	0,7089

3. Aus dem Grundvermögen der „Lutherische Pfarrei zu Caldern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Caldern	643	Caldern	11	74	0,2051
Caldern	643	Caldern	13	64	1,2927
Caldern	643	Caldern	1	72/1	0,8754
Caldern	643	Caldern	3	14/1	0,9515
Caldern	643	Caldern	10	49/1	0,6628
Caldern	643	Caldern	11	85/3	0,1691

4. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Kernbach“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kernbach	228	Kernbach	4	16	0,0062

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Caldern - zu 1/24 -“ (laufende Nr. 18 in Abteilung I des Grundbuchblattes 540) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhausen-Caldern - zu 1/24 -“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Caldern	540	Caldern	1	5	1,5613
Caldern	540	Caldern	1	6	1,2646
Caldern	540	Caldern	1	35	1,2773
Caldern	540	Caldern	1	92	0,2773
Caldern	540	Caldern	1	128/93	0,0570
Caldern	540	Caldern	1	97	0,2304
Caldern	540	Caldern	1	98	0,0877
Caldern	540	Caldern	1	99	0,2070
Caldern	540	Caldern	13	154/115	0,3682
Caldern	540	Caldern	13	151/121	0,2021
Caldern	540	Caldern	13	122	0,4679
Caldern	540	Caldern	13	123	0,1874
Caldern	540	Caldern	13	162/124	0,2388

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Sterzhäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	13	50	2,1987
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	2	22	6,1243
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	5	52	2,7415
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	7	42	0,0976
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	4	43/1	1,0875
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	4	36/1	0,6565
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	13	34/1	4,4153
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	13	48/1	4,4765
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	4	45/1	0,2000
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	10	70/3	0,4611
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	5	51/2	1,1554
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	5	154/2	0,0978
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	5	154/4	0,0335
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	7	45/2	0,0915
Sterzhäusen	873	Sterzhäusen	3	34/1	2,7443

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Sterzhäusen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederwetter	229	Niederwetter	6	59	0,1851

8. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei Sterzhäusen, 3551 Lahntal“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Goßfelden	1439	Goßfelden	4	12	1,2955

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Sterzhäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterzhäusen	693	Sterzhäusen	7	44	0,0213
Sterzhäusen	693	Sterzhäusen	7	43/3	0,0915
Sterzhäusen	693	Sterzhäusen	7	19/2	0,0452

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei Sterzhäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterzhäusen	685	Sterzhäusen	13	46	0,5602
Sterzhäusen	685	Sterzhäusen	13	45	0,2009
Sterzhäusen	685	Sterzhäusen	5	55/2	0,5473
Sterzhäusen	685	Sterzhäusen	7	166/4	0,0949
Sterzhäusen	685	Sterzhäusen	7	169/4	0,0026
Sterzhäusen	685	Sterzhäusen	7	172/4	0,0078

11. Aus dem Grundvermögen des/der „die lutherischen Kirchenkasten, Sterzhäusen, die Pfarrei Sterzhäusen, je zur Hälfte“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern und Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern je zur Hälfte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterzhäusen	911	Sterzhäusen	3	38	1,5047

12. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Sterzhäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grund-

stücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Caldern	907	Caldern	5	73	0,3159
Caldern	907	Caldern	5	144/73	0,6880

13. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Sterzhäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sterzhäusen-Caldern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Goßfelden	780	Goßfelden	6	17	0,2004
Goßfelden	780	Goßfelden	14	6/1	0,3234

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 10. November 2017 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen, Kirchenkreis Rotenburg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gudegrund-Ahlheim vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund-Ahlheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche, in Alheim-Obergude“ gehen die nachfolgend auf-

geführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergude	341	Obergude	4	73	1,3581
Obergude	341	Obergude	8	4	0,0816
Obergude	341	Obergude	9	35/1	0,5027
Obergude	341	Obergude	9	35/2	0,1543
Obergude	341	Obergude	9	35/3	0,0117

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Alheim-Obergude“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergude	326	Obergude	1	147/58	0,0644
Obergude	326	Obergude	1	71	1,1791
Obergude	326	Obergude	1	73	2,2457
Obergude	326	Obergude	4	15	0,1894
Obergude	326	Obergude	4	16	0,3188
Obergude	326	Obergude	4	20	1,1379
Obergude	326	Obergude	4	70	0,3267
Obergude	326	Obergude	6	17	1,2598
Obergude	326	Obergude	8	275/8	0,0122
Obergude	326	Obergude	8	170/124	0,0254
Obergude	326	Obergude	8	5/4	0,1550
Obergude	326	Obergude	8	5/3	0,0022
Obergude	326	Obergude	8	5/5	0,0004
Obergude	326	Obergude	9	33	0,8419
Obergude	326	Obergude	9	90	1,2702

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergude	326	Obergude	10	48	1,5461
Obergude	326	Obergude	11	2	0,5016
Obergude	326	Obergude	8	8/1	0,2403

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Alheim-Niedergude“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergude	362	Niedergude	4	165/1	0,0575
Niedergude	362	Niedergude	4	142/1	0,0120

4. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Alheim-Niedergude“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergude	301	Obergude	6	49	0,0906

5. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Alheim-Niedergude“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergude	352	Niedergude	5	10	0,1348
Niedergude	352	Niedergude	5	11	0,0108

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergude	352	Niedergude	16	7/1	0,1651

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Hergershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hergershausen	224	Hergershausen	1	36	0,6110
Hergershausen	224	Hergershausen	4	39	0,0444
Hergershausen	224	Hergershausen	4	101/40	0,0016

7. Im Grundbuchblatt 424 von Obergude ist in Abteilung II, lfd. Nr. 1, für die „Pfarrei Obergude“ eine Grunddienstbarkeit (Baubeschränkung über eine Höhe) eingetragen. Eingetragen am 15. April 1925. Diese Dienstbarkeit geht auf die „Pfarrei der Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über.
8. Im Grundbuchblatt 424 von Obergude ist in Abteilung II, lfd. Nr. 2, für die „Pfarrei Obergude“ eine Grunddienstbarkeit (Entfernung von 3 Fenstern und 3 Schaltern auf Verlangen des Pfarrstelleninhabers) eingetragen. Eingetragen am 15. April 1925. Diese Dienstbarkeit geht auf die „Pfarrei der Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund – Alheim“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 9. November 2017 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“

Mit Verfügung vom 1. November 2017 hat das Landeskirchenamt die durch übereinstimmende Beschlüs-

se der Kreissynoden der Kirchenkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern beschlossene Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“ genehmigt.

Die kirchenrechtliche Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht:

Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“

§ 1 Allgemeines

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und Weisensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes schließen der Evangelische Kirchenkreis Gelnhausen, der Evangelische Kirchenkreis Hanau und der Evangelische Kirchenkreis Schlüchtern diese kirchenrechtliche Vereinbarung ab.

§ 2 Name, Rechtsträger, Sitz

- (1) Die bisherigen Regionalen Diakonischen Werke „Hanau-Main-Kinzig“ und Schlüchtern werden gemeinsam unter dem Namen „Diakonisches Werk Hanau-Main-Kinzig“ betrieben.
- (2) Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig ist der Evangelische Kirchenkreis Hanau.
- (3) Dem Rechtsträger obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig.
- (4) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig hat seinen Sitz in Hanau.
- (5) Auf dem Gebiet jedes beteiligten evangelischen Kirchenkreises wird mindestens eine Dienststelle des gemeinsamen Diakonischen Werkes vorgehalten.

§ 3 Aufgaben des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig

- (1) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig übernimmt unter Beachtung der kreissynodalen Rahmenplanungen übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Insbesondere übernimmt es folgende Aufgaben:
 - Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
 - Migrationsberatung
 - Flüchtlingsberatung
 - Schuldnerberatung
 - Ambulante Suchthilfe
 - Jugend- und Drogenberatung
 - Erwachsenenberatung
 - Betreutes Einzelwohnen
 - Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Psychologische Beratungsstelle)
- (2) Durch Ergänzung dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung können dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben an den Kirchenkreis Gelnhausen und den Kirchenkreis Schlüchtern zurückgegeben werden.

(3) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig kann seine Aufgaben selbst oder durch Unternehmen wahrnehmen, an denen sein Rechtsträger alleine oder zusammen mit anderen kirchlichen oder diakonischen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligt ist.

(4) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig arbeitet mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., anderen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie kommunalen und anderen staatlichen Stellen zusammen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig obliegt dem/der Diakoniepfarer/in für den Evangelischen Kirchenkreis Hanau.
- (2) Der Rechtsträger erlässt nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses eine Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in.

§ 5 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Kooperation und Abstimmung bilden die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Ausschuss.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der/die Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Gelnhausen,
 - b) der/die Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Schlüchtern,
 - c) der/die für die Diakonie im Kirchenkreis zuständige Dekan/in des Kirchenkreises Hanau,
 - d) jeweils zwei Personen pro beteiligtem Kirchenkreis, die von den beteiligten Kreissynoden aus ihrer Mitte und/oder der Mitte ihrer Kreisdiakonieausschüsse entsandt werden,
 - e) der/die Geschäftsführer/in des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig,
 - f) bis zu zwei Personen, um die sich der Ausschuss selbst ergänzen kann (Kooptation).

Für die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Im Gemeinsamen Ausschuss sollen Personen mit theologisch-seelsorglichen, kaufmännischen, rechtlichen und sozialpädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sein.

(4) Eine Vertretung des zuständigen Kirchenkreisamtes soll an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses beratend teilnehmen.

(5) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

(6) Scheidet ein gemäß Absatz 2 Buchstabe d) entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues

Mitglied durch die entsendende Kreissynode zu berufen.

§ 6 Regularien des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheitserfordernisse vorgegeben sind. Soweit gesetzlich zulässig, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Die Amtszeit der gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe d) entsandten Mitglieder des Ausschusses entspricht der Wahlzeit der entsendenden Kreissynoden. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses im Amt.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss führen die unter § 5 Absatz 2 genannten Dekane/Dekaninnen der beteiligten Kirchenkreise. Der Vorsitz wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre zum Beginn des Kalenderjahres. Die Stellvertretung im Vorsitz erfolgt nach interner Abstimmung der jeweils nicht vorsitzenden Dekane.

(4) Von den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind Protokolle zu fertigen.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom/von der amtierenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich – auch auf elektronischem Weg – einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein beteiligter Kirchenkreis dies begehrt.

§ 7 Rechte und Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Gemeinsame Ausschuss begleitet und berät den Ausbau, die Entwicklung und die Erhaltung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist seitens des Rechtsträgers zu folgenden Punkten zu hören:

- a) Führung der Geschäfte des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig einschließlich der grundsätzlichen Neueinrichtung oder Streichung von Stellen, wobei die Führung der laufenden Geschäfte dem/der Geschäftsführer/in vorbehalten ist,
- b) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- c) Aufstellung des Haushaltes einschließlich des Stellenplans,
- d) Erstellung und Entgegennahme des Jahresabschlusses des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig,
- e) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten aus dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig,

- f) Aufnahme von innerkirchlichen Krediten,
- g) Einführung, Abänderung und Aufhebung von Leistungsentgelten, Errichtung von Neu- und Umbauten,
- h) Gründung von Unternehmen durch den Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig oder der Beteiligung an solchen im diakonischen Bereich.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss hat die Möglichkeit, Anträge an den Rechtsträger zu stellen.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss soll in der Regel alle zwei Jahre in den Synoden der Kirchenkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern über die Arbeit des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig berichten.

§ 8 Finanzierung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig

(1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig tragen die Vertragsparteien.

(2) Die Höhe des jeweiligen Kostenanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Grundzuweisungen der Vertragsparteien (§§ 12 und 24 Finanzzuweisungsgesetz). Von dieser Regelung ist der Kirchenkreis Schlüchtern für die Jahre 2018 und 2019 ausgenommen. Stattdessen verpflichtet sich der Kirchenkreis Schlüchtern zu einer jährlichen Zahlung in Höhe von 10.000,00 Euro.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Kirchenkreis Gelnhausen zu einer zeitlich befristeten Zahlung an den Kirchenkreis Hanau in Höhe von:

2017 –	15.000,00 Euro
2018 –	15.000,00 Euro
2019 –	7.500,00 Euro
2020 –	7.500,00 Euro

(4) Der Haushalts- und Stellenplan wird von der Kreissynode Hanau nach Abstimmung zwischen den beteiligten Kirchenkreisvorständen beschlossen.

§ 9 Kassenführung, Verwaltung

Das Kirchenkreisamt Hanau wird mit der Kassenführung sowie mit der Durchführung der laufenden Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig betraut.

§ 10 Aufnahme weiterer Vertragsparteien, Änderung und Auflösung der kirchenrechtlichen Vereinbarung

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchenkreise in die kirchenrechtliche Vereinbarung ist mit Zustimmung des Rechtsträgers und des Gemeinsamen Ausschusses möglich. Bei Einbeziehung weiterer Vertragspartner ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie die Auflösung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kreissynoden.

(3) Die Auflösung der Vereinbarung kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden.

(4) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Die kündigende Vertragspartei erhält die von ihr eingebrachten Gegenstände, soweit noch vorhanden, zurück. Ein Anspruch auf Ersatzbeschaffungen oder Surrogate besteht nicht. Darüber hinaus findet über die dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig zuzuordnenden Kassen- und Vermögensbestände keine Auseinandersetzung statt.

(5) Beschlüsse über Aufnahmen, Austritte, Änderungen sowie die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Genehmigung, Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung tritt nach einvernehmlicher Beschlussfassung durch die Synoden der beteiligten Kirchenkreise mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(3) Das Personal des Diakonischen Werks Schlüchtern geht im Rahmen des Betriebsüberganges an den Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig über.

(4) Die von den übergehenden Diakonischen Werken Gelnhausen und Schlüchtern bisher genutzten Sachgegenstände (siehe Inventarliste) gehen in das Eigentum des Kirchenkreises Hanau über.

(5) Zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses lädt der/die zuständige Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Hanau ein. Ihm/ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die bisher geltende kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“ vom 30. November 2016 (KABl. S. 143) außer Kraft.

Kassel, den 1. November 2017 Landeskirchenamt
Dr. N e e b e
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätten in Bad Arolsen

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Bad Arolsen, Landau, Mengerlinghausen, Schillinghausen, Wetterburg, Helsen und Massenhausen haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätten in Bad Arolsen beschlossen. Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 7. November 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Ev. Kindertagesstätten Volkmarsen

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Ehringen, Kulte und Volkmarsen haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Ev. Kindertagesstätten Volkmarsen beschlossen. Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 7. November 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Kindertagesstätten in Bad Arolsen

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Kindertagesstätten in Bad Arolsen ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 7. November 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Volkmarsen

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Ev. Kindertagesstätten Volkmarsen ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 7. November 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018

Für 2018 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrfrauen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„...Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrfrauen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind er-

heblich. Um sie zu nutzen sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrfrauen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindefarbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten.“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen. Im aktiven Dienst stehende Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer erhalten in der Regel Sonderurlaub für die Hälfte der Zeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Kassel, den 9. November 2017 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2018 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bestätigten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2018 bekannt.

Kassel, den 16. November 2017 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Dienstag, 02.01. bis Freitag, 12.01.2018

(Januarkurs)

Beginn: 02.01., 10:45 Uhr
Ende: 12.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: B

Anmeldeschluss: 01.12.2017

Freitag, 02.03. bis Samstag, 10.03.2018
(1. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 02.03., 18:00 Uhr
Ende: 10.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 02.02.2018

Samstag, 10.03. bis Sonntag, 18.03.2018
(2. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 10.03., 18:00 Uhr
Ende: 18.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 09.02.2018

Freitag, 23.03. bis Donnerstag, 29.03.2018 und
Montag, 02.04. bis Freitag, 06.04.2018
(Osterkurs)

Beginn: jeweils 18:00 Uhr
Ende: jeweils mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 23.02.2018

Montag, 25.06. bis Freitag, 06.07.2018
(1. Sommerkurs)

Beginn: 25.06., 10:45 Uhr
Ende: 06.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 25.05.2018

Montag, 09.07. bis Freitag, 20.07.2018
(2. Sommerkurs)

Beginn: 09.07., 10:45 Uhr
Ende: 20.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 08.06.2018

Montag, 23.07. bis Freitag, 03.08.2018
(3. Sommerkurs)

Beginn: 23.07., 10:45 Uhr
Ende: 03.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 22.06.2018

Freitag, 07.09. bis Samstag, 15.09.2018
(1. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 07.09., 18:00 Uhr
Ende: 15.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 10.08.2018

Samstag, 15.09. bis Sonntag, 23.09.2018
(2. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 15.09., 18:00 Uhr
Ende: 23.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 17.08.2018

Montag, 01.10. bis Freitag, 12.10.2018
(Oktoberkurs)

Beginn: 01.10., 10:45 Uhr
Ende: 12.10., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 31.08.2018

Es gibt drei verschiedene **Preiskategorien**:

A bedeutet: für Teilnehmer/innen aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)*

B bedeutet: für Teilnehmer/innen aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (Mitgliedskirchen unter www.oekumene-ack.de).

C bedeutet: für alle anderen Teilnehmer/innen

*Hinweis für Teilnehmer/-innen der EKvW: Die Preiskategorie (A) gilt nur für den Besuch von C-Kursen. Bei Kursen zum Eignungsnachweis ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landeskirchenamt der EKvW notwendig (Sekretariat_DG1@lka.ekvw.de). Für alle anderen Kursangebote gilt Preiskategorie (B).

Vorlesungsbereiche A, B und C:

In den Vorlesungsfächern wird pro C-Kurs jeweils eines von drei Themengebieten angeboten (A, B oder C). Bei der Kursauswahl ist es daher empfehlenswert, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal zu belegen.

Erstteilnahme

Wenn Sie erstmals an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dies bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort „Erstteilnehmer/-in“ kenntlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten.

¹Intensivkurse (März bzw. September)

Jeder der Intensivkurse (März bzw. September) zählt als selbstständiger C-Kurs und beinhaltet das kom-

plette Unterrichtsprogramm eines zweiwöchigen C-Kurses. In jedem der beiden Kurse besteht Prüfungsmöglichkeit. Beim Besuch beider Kurse hintereinander wird die Gesamtgebühr auf € 380,00 (A), € 450,00 (B) bzw. € 520,00 (C) ermäßigt.

Neue C-Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Im Lauf des Jahres 2018 wird eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Kraft treten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.kmf-info.de!

Eignungsnachweise im Rahmen von C-Kursen:

Die Eignungsnachweise in den Fächern Orgel und Chorleitung (Schwerpunkt „Klassik“) können auch im

Rahmen der regulären C-Kurse abgelegt werden. Die Teilnahme am jeweiligen Kurs wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung muss vier Wochen vor dem gewählten Termin schriftlich bei der KMF eingegangen sein.

Anmeldungen nehmen Sie bitte über die Homepage www.kmf-info.de vor. Im Ausnahmefall können Sie sich auch per Post anmelden: Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kmf-info.de

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

3. Pfarrstelle Großbauheim, Kirchenkreis Hanau

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als übergemeindlicher Zusatzauftrag „Beauftragung für den christlich-jüdischen Dialog“.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Januar 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen**3. Pfarrstelle Fulda-Christuskirche, Kirchenkreis Fulda**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Nichtamtlicher Teil**Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck****Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters mit Dienstsitz in Kassel**

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer als Studienleiterin bzw. einen Studienleiter mit Dienstsitz in Kassel.

Das RPI ist das gemeinsame Institut der EKKW und der EKHN. Es hat seine Zentrale in Marburg und neun regionale Arbeitsstellen.

Besetzt werden soll eine der beiden 1,0 Studienleitungsstellen in der regionalen Arbeitsstelle in Kassel.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, die religionspädagogische Arbeit in der Region zu gestalten und weiter zu entwickeln. Die regionalen Fortbildungsangebote sind auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen. Hierzu bedarf es des Auf- bzw. Ausbaus von Netzwerken.

Neben den regionalen Aufgaben übernimmt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für das Gesamtinstitut die fachliche Verantwortung für das Arbeitsfeld der Sekundarstufe I sowie ggf. weitere zentrale Aufgaben.

Neben der fachlichen Zuständigkeit und der Fortbildungstätigkeit wird die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion sowie der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schulen erwartet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und Einrichtungen in der EKKW und der EKHN.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Sekundarstufe I für das Gesamtinstitut,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben (u. a. im Bereich Elementarpädagogik).

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, fundierten theologischen und religionspädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht in der Sekundarstufe I,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- Erfahrungen in der Lehrerausbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden zum Dienst im RPI an die EKKW abgeordnet. Dabei gilt für die Besoldung das Dienstrecht der EKHN. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbewerbung.

Bewerbungen sind **bis zum 15. Januar 2018** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN
Direktor Uwe Martini
Rudolf-Bultmann-Straße 4
35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini, Telefon: 06421 969-114, E-Mail: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

* * *

Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte September 2018 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer frisch renovierten Ferienwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad). Freizeitmöglichkeiten und auch der Strand befinden sich in gut erreichbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region nach Absprache
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend, Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- mit Kindern und Eltern Natur erleben (nach Absprache)
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen in seelsorglichen Fragen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Pfarrer Klaus Braje, Telefon: 04733 382, E-Mail: klausbraje@gmx.de, Lübbe-Siebet-Straße 4, Burhave, 26969 Butjadingen

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 28. Februar 2018** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

* * *

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Juli bis September 2018 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselempastor, der Gemeinmediakönnin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet.

Mit wöchentlichen Abendandachten und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot.

Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden.

Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Inselempastor Günther Raschen, Telefon: 04469 261, E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooge.de.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Telefon: 04469 261, Fax: 04469 8415, www.kirche-am-meer-wangerooge.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 28. Februar 2018** an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon:

0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

* * *

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2018 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Der/die Pastor/in sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltnaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Vom Ferienpfarrer, von der Ferienpfarrerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerfahrt auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Licherandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Ferienpastor/die Ferienpastorin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Ortspfarrerin Sabine Kullik, Telefon: 04426 228, E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsén, Störtebekerstraße
8, 26434 Wangerland

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemein-
dienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 28. Februar 2018** an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezer-
nat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas
Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg.
Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kir-
che-oldenburg.de.

* * *

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kultur-
elle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in
Deutschland (EKD) sucht zum 1. Juli bzw. 1. Septem-
ber 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Budapest, Ungarn** - www.ekd.de/stellenboerse/7846
- **Kiew, Ukraine** - www.ekd.de/stellenboerse/7855

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informa-
tionen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online
über den angegebenen Kurzlink. Gern können Sie Be-
werbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit
öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Glied-
kirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der
Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike
Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezem-
ber 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.